

---

## S 5 AL 1861/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1861/97
Datum	20.10.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 7/00
Datum	25.01.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. Oktober 1999 wird verworfen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der 1966 geborene Kläger meldete sich am 01.07.1997 beim Arbeitsamt München arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld.

Er hatte in der Rahmenfrist vom 01.07.1994 bis 30.06.1997 durch eine Beschäftigung als Ladenhilfe bei W â€¦ bis zum 18.05. 1995 322 Kalendertage beitragspflichtiger Beschäftigung zurückerlegt.

Des Weiteren hatte er in der Zeit vom 03.06.1996 bis 03.01.1997 als Lagerhilfe bei der I â€¦ Knabbergebäck GmbH gearbeitet. Beginnend mit Montag, dem 03.06.1996, hatte er dabei jeweils an zwei, im August 1996 an drei

---

aufeinanderfolgenden Wochen, in den dazwischen liegenden zwei, gelegentlich drei Wochen, überhaupt nicht gearbeitet. Die letzte Arbeitsperiode begann am Dienstag, dem 07.01.1997. Am Montag, dem 13.01.1997, beendete der Klager nach einem Dissens mit seinem Vorgesetzten seine Tatigkeit fur die Firma I . In den Wochen, in denen der Klager fur die Firma I  gearbeitet hatte, war er jeweils auf zwischen 20,5 Stunden bis 38 Stunden wochentlicher Arbeitszeit gekommen. Im gesamten Zeitraum vom 03.06.1996 bis 13.01.1997 hatte er 453 Stunden gearbeitet.

Mit Bescheid vom 21.08.1997 lehnte das Arbeitsamt die Gewahrung von Arbeitslosengeld und auch von Arbeitslosenhilfe ab, da die Anwartschaftszeit nicht erfullt sei. Die Zeit der Tatigkeit des Klagers fur die Firma I  konne weder insgesamt, noch bezuglich der Wochen, in denen der Klager tatsachlich dort gearbeitet habe, als Zeit beitragspflichtiger Beschaftigung angesehen werden.

Im Widerspruchsverfahren hat die Firma I  schriftlich am 20.10.1997 und fernmundlich am 11.11.1997 mitgeteilt: Der Klager sei als Aushilfe beschaftigt gewesen. Aushilfen erhielten grundsatzlich keine Arbeitsvertrage, massten nur Monatsbelege unterschreiben. Es sei vereinbart gewesen, dass der Klager immer nur 14 Tage pro Monat arbeite und zwar durchschnittlich etwa sechs Stunden pro Tag. Die genauen Arbeitszeiten seien mit dem zustandigen Lagerleiter spatestens am letzten Tag der jeweils letzten Arbeitsperiode vereinbart worden.

Das Arbeitsamt hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.1997 als unbegrundet zuruckgewiesen. Beschaftigungszeiten bei der Firma I  seien auf die Erfullung der Anwartschaftszeit nicht anzurechnen. Der Widerspruchsfuhrer habe in der Zeit vom 03.06.1996 bis 13.01.1997 insgesamt 453 Stunden gearbeitet. Verteile man diese Gesamtstundenzahl auf die 32 Wochen, so ergebe sich eine durchschnittliche wochentliche Arbeitszeit von 14,16 Stunden. Dies bedeute, dass die Kurzzeitigkeitsgrenze des [ 102 AFG](#) von 18 Stunden in der Woche nicht erreicht gewesen sei und der Klager mithin bei der Firma I  nicht beitragspflichtig beschaftigt gewesen sei.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Munchen (SG) erhoben. Das SG hat im Termin zur mundlichen Verhandlung vom 20.10.1999 den Lagerleiter der Munchner Niederlassung der Firma I , Herrn G.F , uneidlich als Zeugen einvernommen. Der Zeuge hat angegeben, dass er dem Klager jeweils Bescheid gegeben habe, wann und wie lange es Bedarf fur seine Arbeitsleistung gebe. Dies sei jeweils von Fall zu Fall vereinbart worden. Weder habe von Seiten der Firma I  eine Verpflichtung bestanden, den Klager bei Bedarf einzusetzen, noch habe sich der Klager verpflichtet gehabt, den Anfragen seitens der Firma Folge zu leisten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20.10.1999 als unbegrundet abgewiesen. Der Klager habe die Anwartschaftszeit fur einen An- seiner Arbeitslosmeldung vom 01.07.1997 nicht erfullt. Man masse die Tatigkeit des Klagers bei der Firma I  zu einem Beschaftigungsverhaltnis zusammenfassen, indem er durchschnittlich in der Woche nur 14,156 Stunden gearbeitet habe, so dass er die Kurzzeitigkeitsgrenze nicht berschritten habe.

---

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils wurde dem Klager per Einschreiben am 18.11.1999 zugesandt. Er holte es am Montag, den 22.11.1999, bei der Post ab. Mit vom 22.12.1999 datiertem Schreiben, das am 30.12.1999 beim SG einging, legte der Klager Berufung ein.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des SG vom 20.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 01.07.1997 hin Arbeitslosengeld in gesetzlicher Hohe, hilfsweise Arbeitslosenhilfe, zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers als unzulassig zu verwerfen.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz und die Akten der Beklagten beigezogen. Er hat den Klager mit Schreiben vom 20.01.2000 und vom 03.04.2000 auf die Versaumung der Berufungsfrist aufmerksam gemacht und den Klager darum ersucht, ggf. vorliegende Wiedereinsetzungsgrunde vorzutragen. Eine Antwort hierauf seitens des Klagers erfolgte nicht. Wegen des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte Berufung war als unzulassig, weil verfristet, zu verwerfen.

Die Berufung war nach [ 151 Abs.1 SGG](#) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des SG einzulegen. Zustellungen erfolgen im sozialgerichtlichen Verfahren gema [ 63 Abs.2 SGG](#) nach den [ 2 bis 15](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Aufgabe des Urteils per Einschreiben zur Post erfolgte am Donnerstag, dem 18.11.1999. Nach [ 4 VwZG](#) gilt der eingeschriebene Brief mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Das ware Sonntag, der 21.11.1999. Der Klager hat das Urteil aber nachweislich erst am Montag, dem 22.11.1999, von der Post abgeholt. Nach [ 64 Abs.1](#) und [2 SGG](#) begann die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung demnach am Dienstag, dem 23.11.1999, und endete mit Ablauf des Mittwoch, des 22.12.1999. Die Berufung des Klagers ging jedoch erst am 30.12.1999 ein.

Der Klager hat keinen Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen.

Die Datierung des Berufungsschreibens unter dem 22.12.1999 â der Umschlag mit Frankierung ist nicht in den Akten verblieben -, deutet darauf hin, dass der Klager einem Irrtum unterlegen sein konnte. Nachdem der Klager nicht annehmen durfte, das Berufungsschreiben wurde von Dresden nach Munchen am selben Tag befordert werden, hat er moglicherweise geglaubt, fur die Einhaltung der Berufungsfrist sei mageblich der Zeitpunkt der Aufgabe des Berufungsschreibens zur Post. Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils leistet einem solchen Irrtum jedoch keinen Vorschub. Es ist darin davon die Rede, dass die

---

Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung "beim Bayer. Landessozialgericht" einzulegen sei bzw. auch "beim Sozialgericht München" eingelegt werden könne. Ein möglicher Irrtum des Klägers dahingehend, dass dem auch dann genügt sei, wenn die schriftliche Berufung innerhalb eines Monats bei der Post aufgegeben werde, stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund nach [Â§ 67 SGG](#) dar. Bei einer eventuellen Unsicherheit insoweit hätte sich der Kläger erkundigen müssen.

Für sonstige mögliche Wiedereinsetzungsgründe finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte.

Die Berufung war demnach als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 23.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024